

Antrag

der Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Auswirkungen der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Arbeitnehmerentsendung im deutsch-französischen Kontext

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg ihr bekannt sind, die bei ihrer Tätigkeit von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik betroffen sind;
2. welche Veränderungen ihr in Bezug auf die Anzahl der Aufträge für Firmen aus Baden-Württemberg durch französische Auftraggeber seit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Oktober 2016 bekannt sind;
3. welche Auflagen deutsche Unternehmen bei Beauftragung von französischer Seite in Bezug auf die EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern beachten müssen;
4. welche Verwaltungskosten für deutsche Unternehmen bei Beauftragung von französischer Seite in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern ihrer Kenntnis nach entstehen;
5. ob sie die behördlichen Online-Systeme für benutzerfreundlich und anwendungsorientiert hält, die bei Aufträgen von französischer Seite in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern für die Seite der beauftragten Unternehmen in Baden-Württemberg obligatorisch sind;
6. welche Vorschriften in Bezug auf die Umsetzung der Arbeitnehmerentsendungsrichtlinie von französischen Unternehmen bei Aufträgen von deutscher Seite zu beachten sind;

7. ob sie den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Behörden der Französischen Republik für verhältnismäßig hält;
 8. welche Möglichkeiten sie sieht, für Unternehmen aus Baden-Württemberg, die von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik betroffen sind, Erleichterungen beim bürokratischen Aufwand zu erreichen;
- II. hinsichtlich des bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik in Absprache mit betroffenen deutschen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sowie ebenfalls betroffenen Stellen auf deutscher Seite anwendungs- und umsetzungsorientierte Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und bei den zuständigen Stellen der Französischen Republik diesbezüglich einen koordinierten Vorstoß zu machen und auf Erleichterungen hinzuwirken.

09. 08. 2017

Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Schweickert,
Dr. Aden, Reich-Gutjahr, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

Begründung

Die EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern wurde 1996 verabschiedet, 2014 wurde die Durchsetzungsrichtlinie beschlossen, wonach die Mitgliedstaaten die Regelungen bis Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt haben mussten. Vor genau einem Jahr hat die EU-Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie vorgestellt, die Änderungen bei der Entlohnung entsandter Arbeitnehmer, bei den Vorschriften für Leiharbeiter sowie bei der langfristigen Entsendung vorsahen. Von französischer Seite wurde bei der Umsetzung dieser EU-Richtlinie eine Verschärfung vorgenommen, die insbesondere Unternehmen aus Deutschland betrifft, die Aufträge aus Frankreich bekommen. Dies bedeutet in der Praxis einen hohen Aufwand an Kosten und Bürokratie sowie unsichere haftungsrechtliche Fragen. Im Sinne des europäischen Binnenmarkts und der guten deutsch-französischen Beziehungen, die sich auch im gut funktionierenden Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Seiten begründen, sollten hier Verbesserungen angegangen werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. September 2017 Nr. 4-4346.02 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. 1. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg ihr bekannt sind, die bei ihrer Tätigkeit von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik betroffen sind;

Zu I. 1.:

Eine statistische Erhebung über die Zahl der Betriebe in Baden-Württemberg, die durch die neuen französischen Entsendebestimmungen bei der Abwicklung ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Frankreich berührt sind, liegt nicht vor. Rund 350 Unternehmen haben an einer Umfrage der IHK Südlicher Oberrhein im Juni 2017 zum Arbeitnehmereinsatz in Frankreich teilgenommen. Die meisten da-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

von waren Industrieunternehmen (36 Prozent), Handelsunternehmen (21 Prozent) und andere (21 Prozent). Die grenzüberschreitend tätigen Firmen führen laut eigener Aussage überwiegend Dienstleistungen, Montage- oder Reparaturarbeiten in Frankreich aus (32 Prozent), besuchen ihre Kunden (21 Prozent) oder liefern Waren (20 Prozent).

Im Bezirk der Handwerkskammer Freiburg sind nach dortiger Einschätzung rund 500 Betriebe betroffen, für ganz Baden-Württemberg wird die Zahl der betroffenen Handwerksbetriebe auf über 1.000 geschätzt. Nach Einschätzung des Verbandes Bauwirtschaft Baden-Württemberg, der rund 2.100 Mitgliedsbetriebe aus den Bereichen Bau und Ausbau vertritt, sind aufgrund verbandsinterner Umfragen und Rückmeldungen mindestens 200 Mitgliedsbetrieben, die grenzüberschreitend in der Schweiz und/oder Frankreich tätig sind, betroffen. Diese stammen nicht nur aus dem südbadischen Raum, sondern aus allen Regionen Baden-Württembergs.

I. 2. welche Veränderungen ihr in Bezug auf die Anzahl der Aufträge für Firmen aus Baden-Württemberg durch französische Auftraggeber seit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Oktober 2016 bekannt sind;

Zu I. 2.:

Die Richtlinie 2014/67/ EU (sog. Durchsetzungsrichtlinie) zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG (sog. Entsenderichtlinie) vom 15. Mai 2014 enthält zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Liste mit nationalen Kontrollmaßnahmen, die für gerechtfertigt und verhältnismäßig erachtet werden. Sie ist am 17. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Veränderungen der französischen Entsendebestimmungen gehen auf das sogenannte Macron-Gesetz zurück.

Die Handwerkskammer Freiburg schätzt, dass sich die Zahl ihrer in Frankreich tätigen Mitgliedsbetriebe seit Beginn der Verschärfungen der Entsendebestimmungen in Frankreich um rund die Hälfte reduziert hat. Sobald die Entsendegebühr von 40 Euro pro Mitarbeiter zu zahlen ist, wird sich die Situation voraussichtlich noch mehr verschärfen.

Die Umfrage der IHK Südlicher Oberrhein hat ergeben, dass 41 Prozent der Befragten darüber nachdenken, ihre Aktivitäten in Frankreich nach Einführung einer Entsendegebühr von 40 Euro stark zu reduzieren. Schon jetzt haben 30 Prozent der Befragten aufgrund der Entsendeformalitäten ihre Tätigkeiten in Frankreich zurückgefahren.

I. 3. welche Auflagen deutsche Unternehmen bei Beauftragung von französischer Seite in Bezug auf die EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern beachten müssen;

Zu I. 3.:

Entsendebetriebe haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Verpflichtung, einen französischsprachigen Vertreter mit Postanschrift und Email-Adresse in Frankreich zu benennen;
- Die Übermittlungen von Informationen an diesen Vertreter: Gehaltsdaten der entsendeten Mitarbeiter, Geburtsdaten, Lohn- und Stundenzettel, Überweisungsbelege, Anzahl der Aufträge, Kaufverträge und sogar Umsatzzahlen des entsendenden Betriebs in Frankreich und in Deutschland;
- Die Übermittlung von datenschutzrechtlich relevanter Daten an die französischen Kontrollbehörden über ein Portal (SIPSI) in französischer Sprache;
- Eine Carte BTP muss für alle Arbeiten im Baugewerbe beantragt werden, und zwar für jeden Mitarbeiter und für jeden Auftrag. Bei der Frage, was dem Baugewerbe zugeordnet werden kann, bestehen sehr viele Unklarheiten (z. B. bei der Montage oder dem Abbau von vorgefertigten Elementen wie etwa Küchen).

I. 4. welche Verwaltungskosten für deutsche Unternehmen bei Beauftragung von französischer Seite in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern ihrer Kenntnis nach entstehen;

Zu I. 4.:

Ein genauer Betrag für den Verwaltungsaufwand kann nicht genannt werden, da die Verwaltungskosten insbesondere auch von der Anzahl der Mitarbeiter abhängen.

Derzeit fallen folgende Kosten an:

- 10,80 Euro pro entsandtem Mitarbeiter für die Carte BTP;
- Kosten für die Übersetzung der Arbeitsverträge inkl. aller Vereinbarungen, wie zum Beispiel Dienstwagenregelungen; hierbei können erhebliche Beträge entstehen. Laut Art. R1263-2 Code du Travail müssen alle Dokumente, die in Art. R1263-1 genannt sind, in französischer Sprache übersetzt sein;
- Kosten für die Übersetzung der Lohnabrechnungen; Kosten können bei längeren Entsendungen auch monatlich anfallen;
- Verwaltungsaufwand für eine Bürokraft mindestens 1 bis 2 Stunden pro entsandtem Mitarbeiter; bei nur gelegentlicher Entsendung erheblich mehr;
- ab 1. Januar 2018: 40 Euro pro entsandtem Mitarbeiter zur Finanzierung des Entsendeportals SIPSI.

Nach Einschätzung der Kammern und des Verbandes der Bauwirtschaft Baden-Württemberg haben viele Betriebe von einer Auftragsabwicklung in Frankreich Abstand genommen, da sich vor allem Kleinaufträge nicht mehr rechnen. Die Fixkosten bzw. der grundsätzlich aufzubringende Zeitaufwand sind erheblich und auch nicht vom Umfang oder der Dauer der Entsendung abhängig.

I. 5. ob sie die behördlichen Online-Systeme für benutzerfreundlich und anwendungsorientiert hält, die bei Aufträgen von französischer Seite in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern für die Seite der beauftragten Unternehmen in Baden-Württemberg obligatorisch sind;

Zu I. 5.:

Nach Einschätzung der Kammern und des Verbandes der Bauwirtschaft Baden-Württemberg läuft das SIPSI-Meldesystem nach monatelangen Anlaufschwierigkeiten immer noch nicht optimal und es ist immer noch nicht in allen Anforderungsbereichen benutzerfreundlich. Für einen Benutzer ist z. B. nicht verständlich, weshalb auch bei privaten Auftraggebern nach einer SIRET-Nummer gefragt wird (da nur Firmen über solche Nummern verfügen, nicht Private) und weshalb auch bei Privatkunden eine E-Mail-Adresse angegeben werden muss (da nicht jeder Privatkunde eine solche E-Mail-Adresse hat). Die Meldungen lassen sich, wenn alle Daten nicht eingetragen werden können, nur mit erheblichem Aufwand abschicken.

Von den Kammern wird mitgeteilt, dass sie derzeit mit einer Welle von Anrufern konfrontiert sind, die Hilfe benötigen, weil sie nicht allein in der Lage sind, die Anträge für die Carte BTP abzuschicken. Die Internetseite zur Beantragung der Carte BTP verursacht in der Praxis große Probleme. Sämtliche Daten, die bei der SIPSI-Meldung eingetragen werden müssen, sind hier noch mal zu wiederholen, was unnötige Doppelarbeit verursacht. Die Antragsteller werden zudem immer wieder mit technischen Problemen konfrontiert, mit denen ein nicht vertrauter Benutzer ohne sachkundige Beratung nicht umgehen kann.

I. 6. welche Vorschriften in Bezug auf die Umsetzung der Arbeitnehmerentsendungsrichtlinie von französischen Unternehmen bei Aufträgen von deutscher Seite zu beachten sind;

Zu I. 6.:

Aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergeben sich die Kontrollmechanismen bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland (§§ 16 ff. AEntG, §§ 14 ff. MiLoG). Die Umsetzung der Entsenderichtlinie sowie der Durchsetzungsrichtlinie erfolgt in erster Linie in diesen Gesetzen.

So muss grundsätzlich vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung nach § 16 Abs. 1 MiLoG eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache erfolgen. Diese muss insbesondere enthalten:

- (1) Name, Geburtsdatum der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer
- (2) Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung
- (3) Ort der Beschäftigung
- (4) Ort in Deutschland, an dem die erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden
- (5) Name, Geburtsdatum, Anschrift des in Deutschland verantwortlich Handelnden
- (6) Name, Geburtsdatum, Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit nicht identisch mit (5)

Diese Meldepflichten nach dem MiLoG sind in Deutschland allerdings auf bestimmte Wirtschaftszweige begrenzt, darunter die besonders missbrauchsanfälligen Branchen des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes. Bei ausschließlich mobiler Tätigkeit, wie z. B. dem Transportgewerbe, ist in Deutschland den praktischen Gegebenheiten dadurch Rechnung getragen worden, dass erleichterte Anforderungen bei der Meldepflicht gelten.

Seit dem 1. Januar 2017 sollen Arbeitgeber die Anmeldungen ihrer nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals „Mindestlohn online“ abgeben. Soweit der Anwendungsbereich des AEntG eröffnet ist, ergeben sich aus dessen § 18 Abs. 1 Meldepflichten, die weitgehend mit denen von § 16 Abs. 1 MiLoG übereinstimmen.

I. 7. ob sie den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Behörden der Französischen Republik für verhältnismäßig hält;

Zu I. 7.:

Die Mitgliedstaaten können über die in der Durchsetzungsrichtlinie Art. 9 aufgeführte Liste weitere nationale Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, falls sich angesichts einer Sachlage oder neuer Entwicklungen abzeichnet, dass die bestehenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend oder effizient genug sind, um die wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten gemäß der Richtlinie 96/71/EG und der Durchsetzungsrichtlinie zu gewährleisten, sofern diese gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Diese Maßnahmen dürfen jedoch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die europäische Dienstleistungsfreiheit darstellen. In Art. 10 der Durchsetzungsrichtlinie ist der Grundsatz aufgeführt, dass die Prüfungen „in erster Linie auf einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden“ basieren sollen.

Der umfassende Ansatz der französische Kontroll- und Meldeverfahren sowie die sehr weitreichenden Anforderungen, die teilweise zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen, werfen Zweifel auf, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

gewahrt ist und ob die Kontrollverfahren für den eigentlichen Zweck des Arbeitnehmerschutzes geeignet und erforderlich sind.

I. 8. welche Möglichkeiten sie sieht, für Unternehmen aus Baden-Württemberg, die von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik betroffen sind, Erleichterungen beim bürokratischen Aufwand zu erreichen;

Zu I. 8.:

Die Landesregierung setzt durch ihre aktive Mitwirkung im „Deutsch-französischen Dialog zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ sowie in ihren direkten Kontakten zu französischen Regierungsstellen dafür ein, die für die deutschen Entsendebetriebe aufgetretenen Problemfälle darzustellen und politische Gesprächskanäle für die betroffenen Kammern und Verbände zu eröffnen. Dabei hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine koordinierende Funktion übernommen mit dem Ziel, dass alle grenznahen Kammern und Verbände aus dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sich regelmäßig austauschen und gemeinsam abgestimmt gegenüber französischen Regierungsstellen und der Bundesregierung auftreten.

Unterstützt von der Deutschen Botschaft in Paris konnte am 17. Februar 2017 in Paris ein erstes Arbeitsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des französischen Arbeits- und Sozialministeriums sowie einem regionalen Vertreter der Präfektur in Strasbourg mit Vertreterinnen und Vertretern der deutschen grenznahen Kammern und Verbände realisiert werden. Hieran haben auch Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie des Ministeriums für Finanzen und Europa des Saarlands teilgenommen. Das Gespräch verlief nach Einschätzung aller Beteiligten konstruktiv und lösungsorientiert. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine deutsch-französische Arbeitsgruppe zur Klärung weiterer technischer Fragen eingesetzt werden könnte.

Wohl bedingt durch die Wahlkampfphase und die Regierungsneubildung konnten die am 17. Februar 2017 begonnenen Gespräche zunächst nicht fortgesetzt werden. Auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau fand schließlich am 25. Juli 2017 in Strasbourg ein weiteres Gespräch der grenznahen Kammern und Verbände mit einem Vertreter des französischen Arbeitsinspektorats statt, das der Präfektur in Strasbourg zugeordnet ist. Dort wurden die Probleme nochmals eingehend erläutert und auf die negativen Konsequenzen für die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten der deutschen aber auch der französischen Betriebe hingewiesen. Von der französischen Seite wurden vage Erleichterungen in Aussicht gestellt, die aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert werden können. Die Landesregierung geht davon aus, dass die am 17. Februar 2017 in Paris begonnenen Gespräche im gleichen Format bald fortgesetzt werden können. Für Beschwerden zum Funktionieren des Binnenmarktes steht auch das beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingerichtete Beschwerdesystem SOLVIT zur Verfügung, das in diesem Falle ein konkretes Verfahren mit Regierungsstellen in Paris bereitstellt. Die Beschwerde muss allerdings von einem in Frankreich sanktionierten Unternehmen eingereicht werden.

Im März 2017 haben sich die Ministerpräsidentinnen des Saarlands und von Rheinland-Pfalz sowie der Ministerpräsident von Baden-Württemberg an die Bundeskanzlerin gewandt, und um aktive Unterstützung seitens der Bundesregierung gebeten. Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL hat im Juni 2017 in einem Schreiben an Frau Bundesministerin Nahles MdB (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) die für die deutschen Betriebe entstandenen Probleme ebenfalls dargelegt. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Bestrebungen der französischen Regierung unterstützt, die ursprüngliche Entsenderichtlinie (96/71 EG) zu verschärfen. Darüber hinaus haben einige andere Mitgliedstaaten (u. a. Italien, Luxemburg, Österreich, Niederlande) ihre nationalen Entsendebestimmungen ebenfalls verschärft.

II. hinsichtlich des bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern durch die Französische Republik in Absprache mit betroffenen deutschen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sowie ebenfalls betroffenen Stellen auf deutscher Seite anwendungs- und umsetzungsorientierte Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und bei den zuständigen Stellen der Französischen Republik diesbezüglich einen koordinierten Vorstoß zu machen und auf Erleichterungen hinzuwirken.

Zu II.:

Frau Staatssekretärin Schütz ist am 14. März 2017 mit einem ranghohen Vertreter des französischen Arbeitsministeriums in Paris zu einem Gespräch zusammengetroffen und hat dabei die für die grenznahen Betriebe entstandene Situation angesprochen. Auf Bitte der grenznahen Kammern und Verbände hat sie dort auch ein Positionspapier überreicht, das unter der Verantwortung der grenznahen Kammern und Verbände erstellt wurde. Es stellt aus deren Sicht die für die deutschen Betriebe entstandenen Probleme dar und zeigt auch praktische Erleichterungen auf. Dem Anliegen des Antragstellers, „anwendungs- und umsetzungsorientierte Verbesserungsvorschläge“ an die zuständigen Stellen der Französischen Republik heranzutragen, ist also bereits entsprochen worden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau